

Weitere Besondere Vertragsbedingungen –WBVB AZV Götzenthal

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

10.1. Übergabe von Ausführungszeichnungen

Die Ausführungszeichnungen werden als Lichtpause 2-fach übergeben.

10.2. Baufristenplan / Finanzierungsplan

Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan - in Form eines Balkendiagramms und einen Finanzierungsplan mit Angabe von Abschlagszahlungen bezogen auf Bautenstände - über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Die Pläne sind dem Auftraggeber **7** Werktage nach Auftragserteilung bzw. zur Bauanlaufberatung **2-fach** zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen sind der Bauzeiten- und Finanzierungsplan unverzüglich zu überarbeiten und dem Auftraggeber zu übergeben.

10.3. Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Die Besprechungen finden jeweils entsprechend den Festlegungen im Rahmen der Bauanlaufberatung bzw. der Bauberatungen statt.

10.4. Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Nr. 5 VOB/B
- geht die Gefahr nach § 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von **3** % der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt, eine für vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet.

Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tag der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach § 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist.

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.

10.5. Verjährungsfrist für Mängelansprüche

Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung **4** Jahre (VOB) vereinbart.

10.6. Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen

Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach Auftraggebern, getrennt nach Straßenzügen und jeweils getrennt nach Hauptkanal Schmutzwasser / Regenwasser sowie Hausanschlüssen für Schmutz- und Regenwasser einzureichen. Es muss dafür teilweise eine Aufteilung einzelner Abschnitte bzw. Positionen des LV erfolgen. Dies ist vor Rechnungslegung mit dem AG / BÜ abzustimmen.

10.7. Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind 1x wöchentlich einzureichen.

10.8. a) Bauwasser (§ 4)

Der Bauwasseranschluss ist durch den Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

- Die Kosten für den Verbrauch werden
 - gemessen,
 - pauschal ermittelt.

- In der Schlussrechnung werden die Verbrauchskosten und etwaige Kosten für

Messer oder Zähler

entsprechend dem tatsächlichen Betrag abgesetzt.

Alternativ:

in Höhe von 0,1 pauschal, v.H. des Endbetrages der Schlussrechnung brutto abgesetzt.

- Die Gebühren für den Verbrauch einschl. für etwaige Messgeräte und Zähler hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten = Voraussetzung für die Schlusszahlung an den AN.

b) Baustrom (§ 4)

Der Baustromanschluss ist durch den Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

Die Gebühren für den Verbrauch einschl. für etwaige Messer oder Zähler

- hat der Auftragnehmer unmittelbar an das zuständige Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- werden vom Auftraggeber in der Schlussrechnung abgesetzt.

c) Sonstige Anschlüsse (§ 4)

Sonstige Anschlüsse sind durch den Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

10.9. frei

10.10. frei

10.11. frei

10.12. Abnahme (§ 12); Leistungsfeststellung (§ 4 Nr. 10)

Der AN lädt rechtzeitig in Abstimmung mit dem Ingenieurbüro zur förmlichen Abnahme ein. Der AN hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Hilfsmittel sowie Messgeräte zu stellen. Bei vorzeitiger Feststellung des Zustandes von Teilen der Leistung (§ 4 Nr. 10) findet eine Zwischenübernahme bzw. -abnahme statt. Mit dem Abnahmeprotokoll sind alle Unterlagen, Dokumentationen einzureichen = Voraussetzung für Schlussrechnung.

10.13. Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9. und 4.2.10.

Der Auftragnehmer hat den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der Straßenverkehrsbehörde zu stellen. Die Besonderen Leistungen lt. VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.9 und 4.2.10 werden dem AN übertragen.

10.14. Regelung zur VOB/C, DIN 18299 Abs. 4.2.18

Die Einholung der Erlaubnisse für Erdarbeiten bei den jeweiligen Versorgungsträgern, Behörden oder anderweitig zuständigen Rechtsträgern ist Sache des Auftragnehmers zu seinen Kosten. Das Dokumentieren, das Sichern und der Schutz von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen wird als Besondere Leistung an den Auftragnehmer übertragen.

10.15. Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.17

Besondere Maßnahmen zur Dokumentation, dem Schutz und der Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke wird als Besondere Leistung an den Auftragnehmer übertragen.

10.16. Regelung zur VOB/C, DIN 18299, Abs. 4.2.12

Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes, der Landes- und Denkmalpflege werden als Besondere Leistung dem Auftragnehmer übertragen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen-